



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205
e-mail: flattach@ktn.gde.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung

DW 12

Datum: 09.01.2018
GZ: 131-0-53/2018

Betreff: Hr. Hubert MAYER, Außerfragant 85, 9831 Flattach

**Einbau eines zusätzlichen Schlafraumes in den ehemaligen Stall
der Oberschwaigerhütte**

KUNDMACHUNG

Herr **Hubert Mayer** in **Außerfragant 85, 9831 Flattach** hat mit der Eingabe vom 02.10.2017 um die **Erteilung der Baubewilligung zum Einbau eines zusätzlichen Schlafraumes in den ehemaligen Stall der Oberschwaigerhütte** in **9831 Flattach** auf der Parzelle Nr. **1624/7**, KG **73303 Fragant**, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Flattach ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 i.d.F. LGBl. 89/2012 eine **mündliche Verhandlung** für

**Dienstag, den 23. Jänner 2018
mit Beginn um 10:45 Uhr**

an. Die Kommission tritt am Gemeindeamt Flattach (Sitzungssaal 1. Stock), Flattach 73, 9831 Flattach, zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Flattach, Amtsleitung, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Diese Kundmachung hat gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F. zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht

spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Arbeitsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt, oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Bürgermeister
Kurt Schober

i.V. AL Mag. (FH) Markus Zaiser



Ergeht an:

1. Hr. Hubert Mayer, Außerfragant 85, 9831 Flattach
2. Agrargemeinschaft Groß- und Kleinfraganter Hochalm, z.H. Herr Obmann Oskar Martischnig, Außerfragant 47, 9831 Flattach
3. Hr. Harald Bidner, Schmelzhütten 24, 9831 Flattach
4. Fr. Monika Moser, Grafenberg 10, 9831 Flattach

**An der Amtstafel am Gemeindeamt Flattach
und im Internet unter www.flattach.gv.at**

kundgemacht am: 09.01.2018

abgenommen am: 23.01.2018

